

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 2

Panketal, den 31. März 2005

Nummer 3

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Energie Nord AG für die Errichtung und Betreuung einer Transformatoren/Schaltstation einschließlich Zu- und Ableitungen mit Zubehör ohne Übernahme der dabei anfallenden Kosten.

Beschluss-Nr. P V 26/2005

Die Gemeinde erteilt vorbehaltlich einer gesicherten Verkehrserschließung ihr Einvernehmen, eine unbebaute Fläche des Grundstückes Dorfstraße 26 gewerblich als Caravanstellplatz, gemäß vorliegendem Antrag vom 27.10.2004 (Posteingang 11.01.2005), zu nutzen.

Auflage: An der Straßenfront ist eine Hecke anzupflanzen und zu erhalten.

Beschluss-Nr. P V 17/2005

Rangrücktrittserklärung am Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstücke 739, 744 und 751

Beschluss-Nr. P V 19/2005

Dienstbarkeitsbewilligung am Flurstück 1998 der Flur 4, Gemarkung Zepernick

Beschluss-Nr. P V 21/2005

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1821

Beschluss-Nr. P V 25/2005

Verkauf des Grundstückes Flur 2, Flurstück 365, Gemarkung Schwanebeck

Beschluss-Nr. P V 28/2005

Verkauf des Grundstückes Flur 3, Flurstück 100/1, Gemarkung Schwanebeck

Beschluss-Nr. P V 128/2004/3

Umbau Erdgeschoss Rathaus Panketal zur Bibliothek mit drei Gewerbeeinheiten – LOS 4

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 19. öffentlichen Sitzung am 24. Januar 2005 folgenden Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P A 07/2005

Die Gemeindevertretung beschließt die Weiterführung der Planung (Leistungsphasen 3 und 4 HOAI) für den Straßenzug R.-Breitscheid-Str./E.-Thälmann-Str. von der Bucher Chaussee (L 313) bis zur Gletscherstraße auf der Grundlage der modifizierten Variante 3 a.

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 20. öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. P A 11/2005

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, für die Herstellung der Nutzbarkeit beim Umbau der Baracke Heinestr. 108 als Freizeitanlage gemäß Variante I (offene Seitenwände) einen Zuschuss von 13.000 Euro bereitzustellen unter der

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 17.02.2005	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 24.01.2005	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 20.02.2005	S. 1
Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenberg“	S. 3

Land Brandenburg

Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) - Az.: 96-1320-325	S. 3
Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) - Az.: 96-1320-326	S. 4

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 15. öffentlichen Sitzung am 17.02.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 16/2005

Die Gemeinde Panketal bewilligt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit am Grundstück Flur 6, Flurstück 26, Gemarkung Schwanebeck, zugunsten der e.dis

Bedingung, dass auch der Landkreis Barnim einen gleich hohen Betrag bereitstellt.

Beschluss-Nr. P A 165/2004/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzerordnung für den Saal im OT Schwanebeck, Genfer Platz 2, 16341 Panketal.

Beschluss-Nr. P V 18/2005

Die Gemeindevertretung bestellt Frau Carola Wolschke, wohnhaft in 16341 Panketal, Schönerlinder Str. 133 als Vertreterin der Gemeinde Panketal für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ mit Sitz in 16321 Bernau, Rüdritzer Chaussee 42, zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark und Märkisch-Oderland.

Beschluss-Nr. P V 20/2005

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Stadt Bernau b. Berlin über folgenden Auftrag in Verhandlungen zu treten:

1. Die Stadt Bernau bei Berlin und die Gemeinde Panketal beauftragen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Untersuchung der zukünftigen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im gegenwärtigen Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ und des AZV Panketal mit der Zielstellung, eine gemeinwohlerträgliche und zugleich wirtschaftlich tragfähige Struktur zu schaffen. Dabei sind insbesondere die Varianten der Eingliederung/Fusion des AZV Panketal mit dem WAV „Panke/Finow“ einerseits sowie die Bildung eines Eigenbetriebes der Gemeinde Panketal unter Einbeziehung der Trinkwasserversorgung und der Eingliederung des derzeitigen Entsorgungsgebietes der Gemeinde Schönow in den WAV andererseits zu untersuchen. Bei der Untersuchung ist auf die Unterschiede in den öffentlichen Anlagen der Abwasser- bzw. Schmutzwasserentsorgung zu achten. Für die zweite Alternative (Austritt der Stadt Bernau b. Berlin ist ein Vorschlag für die Auseinanderrechnung des Vermögens beizufügen.

Die Kosten der Untersuchung werden hälftig von der Stadt Bernau b. Berlin und der Gemeinde Panketal getragen.

2. Die Stadt Bernau bei Berlin ist aufzufordern, im Vorfeld der Untersuchung folgende Dokumente an die Gemeinde Panketal zu übergeben:
 - Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Bernau bei Berlin und dem WAV „Panke/Finow“ in seiner aktuellen Fassung
 - Prüfbericht 2003 WAV „Panke/Finow“ – Langfassung
 - Prüfbericht 2003 Stadtwerke Bernau GmbH – Langfassung
 - Trinkwasserkonzeption – Langfassung
 - Gebührenkalkulation Trinkwasser
 - Gebührenkalkulation Abwasser
 - Beitragskalkulation
 - Aufstellung der Geschäftsbesorgungsentgelte unterteilt nach Wasser und Abwasser und der damit verbundenen Leistungen
3. Die Bereitstellung der Mittel für den Anteil von Panketal erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses.

Beschluss-Nr. P A 22/2005

Der auf der Verkehrsinsel im Winkelanger Zepernick befindliche Stein wird gesäubert. Auf der westlichen Seite sind die Worte „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ zu gravieren. Für die Ausführung werden außerplanmäßig 1.000 Euro aus der Rücklage bereitgestellt.

Beschluss-Nr. P A 24/2005

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung ein Konzept zur Ausschilderung der Gemeinde Panketal von den vorbeiführenden Autobahnen, der Bundesstraße 2 und den Landesstraßen zur Genehmigung bei den zuständigen Behörden vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 09/2005/2

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Straßenunterhaltungskonzeption 2005.

Beschluss-Nr. P V 29/2005

Die Gemeindevertretung Panketal stimmt dem Beschilderungsplan Mühlenberg II incl. der Schwanebecker Str. / Neue Schwanebecker Str. ohne Einengung zu. Der Beschilderungsplan ist im Ordnungsamt einsehbar.

Beschluss-Nr. P V 32/2005

Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung, gemäß vorliegendem Bebauungskonzept vom 01.02.2005 das Grundstück Schönower Straße 41 – 43 zum Wohn- und Geschäftsstandort mit einem Einkaufsmarkt zu entwickeln.

Beschluss-Nr. P V 31/2005

Die Gemeinde Panketal tauscht das Flurstück 1090 der Flur 3, Gemarkung Zepernick, gegen Teilflächen der im Eigentum von Gabriele und Peter Thiele stehenden Flurstücke 1606 und 1607 der Flur 3 ohne Wertausgleich zur Schaffung einer neuen Wegeführung des Fernradwanderweges.

Die Gemeinde Panketal übernimmt keine mit dem Tausch und der Umverlegung des Weges verbundenen Kosten.

Beschluss-Nr. P V 33/2005

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorhandenen Regenwasserkanal an der Schwanebecker Straße von der Ortsteilgrenze Schwanebeck bis zum Wohngebiet „Mühlenberg I“ zu erneuern und für diese Maßnahme die Aufhebung der Sperre für die Haushaltsstelle 7000.9469 in Höhe von 40.000 Euro vorzunehmen.

Beschluss-Nr. P V 45/2004/4

Die Gemeindevertretung beschließt die Projektänderung:

- Wegfall der Mittelinsel vor dem Cafe Madlen
- Begradigung der Fahrbahnränder
- Aufpflasterung in Höhe des Cafes Madlen mit einer seitlichen Breite von je 1,50 m und 12 m Länge mit Großkopfpflaster

Beschluss-Nr. P A 196/2004/1

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Text an Herrn Pawandenat als Schlussbescheid abzugeben:

„Sehr geehrter Herr Pawandenat,
am 24.01.2005 hat die Gemeindevertretung Panketal einem Antrag der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Straßenbau (P A 07/2005) in namentlicher Abstimmung mit 15 ja, 12 nein und 1 enthaltender Stimme zugestimmt. Mit diesem Beschluss ist die Planung für den Straßenzug R.-Breitscheid-Str./E.-Thälmann-Str. von der Bucher Chaussee bis zur Gletscherstr. mit den Leistungsphasen 3 und 4 HOAI weiterzuführen unter den Prämissen: Sammelstraße, Tempo 30 mit „rechts vor links“, Erhalt der Allee durch Neupflanzung mit Prüfung der Verpflanzungswürdigkeit vorhandener junger Bäume, kein Lkw-Durchgangsverkehr, Fahrbahnbreite 5,50 m (beidseitige Aufpflasterung von 50 cm), ggfl. stellenweise Verbreiterungen der Fahrbahn auf 6 m mit Halteverbot, beidseitiger Gehweg von 1,25 m Breite (Ostseite: gepflastert mit vorhandener Beleuchtung, Westseite: wassergebundene Wegedecke mit Stahlbandeinfassung), Beschilderung der Fußwege mit modifiziertem StVO-Zusatzzeichen Z 1022-10. Diesem Beschluss werden nach der Erarbeitung der Entwurfsplanung (= Leistungsphase 3) und der Genehmigungsplanung (= Leistungsphase 4) weitere Anliegerversammlungen folgen, in denen die Interessen der Bürger vertreten werden können. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich vor dem Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Panketal durch Ihre Stellungnahme zu dem Sachverhalt mündlich oder schriftlich (ggfls. als Petition) an der Entscheidungsfindung für das Vorhaben zu beteiligen.“

Inzwischen wird Sie das Schreiben des Herrn Bürgermeister Fornell betr. Straßenlänge Bauvorhaben Breitscheid-/Thälmann-/Hochstraße vom 30.12.2004 erreicht haben, in dem er auf den von Ihnen bemerkten und angezeigten Fehler bei der Straßenlängenangabe in der Vorplanung der Fa. Köpcons eingeht.

Mit diesen Hinweisen schließt die Gemeindevertretung Panketal die Bearbeitung Ihrer Petition vom 26.09.2004.

Mit freundlichem Gruß

Vors. d. GV"

Beschluss-Nr. P V 34/2005

Funktionsübertragung als Leiter des Hortes Zepernick

Beschluss-Nr. P V 51/2004/3

Veräußerung des Grundstückes Lindenallee 18, Gemarkung Zepernick, Flur 16, Flurstück 210

Beschluss-Nr. P V 10/2005

Ausbau der Alemannenstraße

Beschluss-Nr. P V 12/2005

Ausbau der Lindenberger Straße

Beschluss-Nr. P V 106/004/1

Verkauf des Grundstückes Flur 7, Flurstücke 61 und 63, Gemarkung Zepernick

Beschluss-Nr. P A 132/2004/1

Petition-Nr. 07/2004 betr. Grundstücksangelegenheit OT Schwanebeck

Beschluss-Nr. P V 27/2005

Erwerb des Grundstückes Zillertaler Straße 15

Bekanntmachung

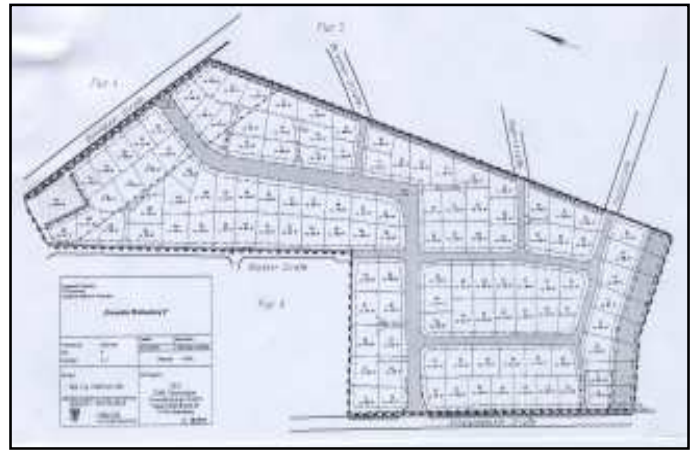
Die Gemeindevertretung hat in der öffentlichen Sitzung am 15. November 2004 den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Panketal als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Am Mühlenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Mühlenberg“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung Panketal, 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110 während der Sprechzeiten

montags 09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Panketal, den 14. 03. 2005

R. Fornell
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landes Brandenburg

Land Brandenburg

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow Stahnsdorfer Damm
77, D - 14532 Kleinmachnow, Tel.: (033203) 36 - 600
Az.: 96-1320-325**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchberei- nigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Panketal in der Gemarkung Schwanebeck

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 14. Dezember 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Lubmin – Neuenhagen – Malchow Mast 455 bis Mast 487) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-325 geführt, er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 – 720 oder – 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten

Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 28. Februar 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Land Brandenburg

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow Stahnsdorfer Damm
77, D - 14532 Kleinmachnow, Tel.: (033203) 36 - 600
Az.: 96-1320-326**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Panketal in der Gemarkung Schwanebeck

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 14. Dezember 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Lubmin – Neuenhagen – Malchow Mast 455 bis Mast M8) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem

Aktenzeichen 96-1320-326 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 – 720 oder – 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 25. Februar 2005

Im Auftrag

(Vogel)